



Dorferneuerung Lengenfeld
Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Lengenfeld wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz die Genehmigung und Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für die Änderung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind im Wesentlichen folgende Gründe maßgeblich:

Durch die Maßnahmen der TG Lengenfeld im Rahmen der Dorferneuerung werden die Schutzgüter nach UVPG sowie deren Wechselwirkungen untereinander nicht erheblich beeinträchtigt. Im Einzelnen werden für die Schutzgüter wie folgt bewertet:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beeinträchtigungen treten temporär während der gesamten Bauzeit auf.

Insgesamt erfolgt jedoch eine Aufwertung aller Bereiche innerhalb des Dorfes, teils auch unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit (z.B. teilweiser flächengleicher Ausbau des Straßenraumes, barrierefreier Zugang zur Kirche).

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der vorhandene Baumbestand soll weitestgehend erhalten werden. Um sicher zu gehen, dass durch die Maßnahmen keine Beeinträchtigungen bzgl. des Schutzgutes auftreten, wurde bereits im Vorfeld ein Baumgutachten in Auftrag gegeben, um potenzielle Lebensräume näher zu betrachten und um voraussichtlich entstehende Schäden an den vorhandenen Bäumen zu minimieren. Die Ergebnisse werden im weiteren Verlauf berücksichtigt.

Durch die geplante Freilegung des verrohrten Wasserlaufes kann ein Teilbereich insgesamt als zusätzlicher Lebensraum geschaffen werden.

Klima und Luft

Bei der Durchführung der Baumaßnahmen kann es, für den Straßenbau typischen, Lärm- und Staubentwicklungen kommen. Die Maßnahmen haben jedoch keine dauerhaft negativen Auswirkungen auf Klima und Luft. Durch die Beibehaltung der bisherigen Vegetationsflächen und die zusätzlichen Entsiegelungen wird das Kleinklima in deren Umgebung nicht beeinträchtigt.

Landschaft

Sämtliche Maßnahmen orientieren sich nahe am Bestand. Das Ortsbild wird durch die dorfgerichte Gestaltung der Straßenbereiche und die Neuanlage kleinerer Stauden- und Gehölzflächen weiter aufgewertet.

Boden und Fläche

Bis auf eine geringfügige Verbreiterung der Ortstraßen erfolgt keine zusätzliche Inanspruchnahme von unbebauten Flächen. Die Neuordnung der Verkehrsführung und der Rückbau bestehender Asphaltflächen zu wassergebundenen Fußwegen führt zu einer positiven Bilanz zugunsten der Entsiegelung.

Wasser

Durch die Maßnahme ist mit keiner nachteiligen Veränderung der Abflusssituation zu rechnen. Die geplante Freilegung des verrohrten Wasserlaufes in der Dorfmitte führt weiterhin zu einer grundlegenden Verbesserung der ökologischen Wertigkeit.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ortsbildprägende Gebäude und Strukturen werden erhalten. Eine Veränderung des Ortsbildes entsteht lediglich durch den Abbruch des ehemaligen Kühlhauses, welcher jedoch zu keiner gravierenden Beeinträchtigung führt.

Vorbehalt bzw. Maßgabe:

Beim Abbruch des ehemaligen Kühlhauses ist zu prüfen, ob sich in dem Gebäude Quartiere bzw. Lebensräume von Fledermäusen oder höhlenbrütenden Vögeln befinden. In diese Begutachtung sind auch die großen Laubbäume am Oberen Dorfplatz einzubeziehen.

Die geplanten Gehölzrodungen sind innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraumes (1.10.-29.02.) durchzuführen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Tirschenreuth, 11.01.2023

gez. Georg Braunreuther